



Ortsrecht der Stadt Bad Langensalza

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Museen der Stadt Bad Langensalza

Änderungsverfolgung			Bekanntgabe im Amtsblatt
<i>Erstfassung</i>	vom 07.04.2017	Inkrafttreten am 28.04.2017	Jahrgang 14, Nr. 7 vom 27.04.2017
<i>1. Änderung</i>	vom 05.03.2020	Inkrafttreten am 01.04.2020	Jahrgang 17, Nr. 4 vom 12.03.2020
<i>2. Änderung</i>	vom 21.11.2022	Inkrafttreten am 01.04.2023	Jahrgang 19, Nr. 13 vom 15.12.2022

nichtamtliche Leefassung

Aufgrund der §§ 18 und 54 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 558), der §§ 10 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), hat der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza die folgende

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Museen der Stadt Bad Langensalza

beschlossen:

PRÄAMBEL

Allgemeines

(1) Die Benutzungs- und Entgeltordnung gilt für das Stadtmuseum im Augustinerkloster und das Thüringer Apothekenmuseum im „Haus Rosenthal“ in Bad Langensalza.

(2) Die Museen sind im öffentlichen Interesse unterhaltene Einrichtungen der Stadt Bad Langensalza. Sie erfüllen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

(3) Die Aufgaben der Museen werden auf der Grundlage der weltweit anerkannten ethischen Richtlinien für Museen, die vom Internationalen Museumsrat ICOM verfasst sind, verwirklicht (ICOM Code of Ethics for Museums/2001). Demnach ist ein Museum „eine gemeinnützige, ständige, der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung im Dienst der Gesellschaft und ihrer Entwicklung, die zu Studien-, Bildungs- und Unterhaltungszwecken materielle Zeugnisse von Menschen und ihrer Umwelt beschafft, bewahrt, erforscht, bekannt macht und ausstellt“.

Aufgaben der Museen

(1) Das Stadtmuseum im Augustinerkloster und das Thüringer Apothekenmuseum im „Haus Rosenthal“ in Bad Langensalza sind Teil der kulturellen Infrastruktur der Kur- und Rosenstadt Bad Langensalza und erfüllen folgende Hauptaufgaben:

- Sammeln, Bewahren und Erhalten von elementaren Zeugnissen des menschlichen Lebens zur Gewinnung und Erweiterung des Wissens,
- wissenschaftliche Erschließung der Sammlungen durch Dokumentation, Inventarisierung, Katalogisierung, Fotodokumentation und Präsentation,
- Schaffung von Voraussetzungen für die Wertschätzung, das Verständnis und Förderung von Natur- und Kulturerbe durch Ausstellungen und vielfältige Vermittlungsangebote,
- Durchführung von Sonderausstellungen, museumspädagogischen Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche sowie weiterer Aktivitäten für Einwohner der Stadt, Touristen und Kurgäste,
- enge Zusammenarbeit mit anderen kulturellen und wissenschaftlichen Institutionen, Vereinen und Gemeinschaften.

(2) **Das Stadtmuseum im Augustinerkloster Bad Langensalza** versteht sich als ein kulturgeschichtliches Museum von lokaler und überregionaler Bedeutung. Es sammelt und bewahrt materielle Zeugnisse der Geschichte der Kernstadt Bad Langensalza und ihrer jetzigen zwölf Ortsteile von deren Ersterwähnung bis zur Gegenwart, über das Leben der Menschen und die Entwicklung der natürlichen Lebensumwelt. Von überregionaler Bedeutung sind dabei die erhaltenen und museal genutzten Baureste des Augustinereremitenklosters als Baudenkmal, die Sammlung zur Schlacht bei Langensalza, die Kunstsammlung Rolf Dieß und weiterer Künstler aus Bad Langensalza, materielle

nichtamtliche Leefassung

Zeugnisse bedeutender historischer Persönlichkeiten aus Bad Langensalza, Bad Langensalzaer Travertine, die Sammlung von Büchern, die in Bad Langensalza hergestellt wurden, sowie materielle Zeugnisse des Kur- und Bäderwesens.

Das Stadtmuseum im Augustinerkloster hat die Aufgabe, die Sammlungsobjekte zu dokumentieren, zu erforschen und im Rahmen von Ausstellungen, Veranstaltungen, in Publikationen und digitalen Medien öffentlich zugänglich zu machen.

(3) **Das Thüringer Apothekenmuseum im „Haus Rosenthal“** ist ein überregional bedeutsames kulturgeschichtliches Spezialmuseum. Es befindet sich in einem der ältesten erhaltenen Fachwerkhäuser der Stadt, dem „Haus Rosenthal“. Zum Museum gehört der angrenzende Apothekergarten, in dem überwiegend einheimische Heil- und Arzneipflanzen zu sehen sind. Die Ausstellung zur Apothekengeschichte begründet sich durch die Geschichte des Langensalzaer Apothekers Johann Christian Wiegleb und seiner Verdienste für die Entwicklung der Pharmazie am Ende des 18. Jahrhunderts in Deutschland. Mittels zahlreicher bedeutender Schenkungen wird im Museum eine Apothekengeschichte präsentiert, welche die Entwicklung von Apotheke und Apothekerberuf des 18. bis 20. Jahrhundert vorstellt. Ziel der Ausstellung ist dem Besucher eine überregionale Sammlung zur Apothekengeschichte in Thüringen zu präsentieren, deren regionale Bezüge aufzuzeigen und durch wechselnde Ausstellungsthemen immer neu zu reflektieren.

Die Aufgabe des Museums ist es, die vorhandene Sammlung durch weitere Sachzeugnisse zur Apothekengeschichte Thüringens zu erweitern, die Sammlung zu bewahren, wissenschaftlich zu dokumentieren und zu erforschen sowie in vielfältiger Weise der Öffentlichkeit vorzustellen.

Von überregionaler Bedeutung ist das im Jahr 1515 erbaute Fachwerkgebäude „Haus Rosenthal“ selbst, welches als ein besonderes Baudenkmal des Landes Thüringen beschrieben und ausgewiesen ist.

BENUTZUNGSORDNUNG

§ 1 Besuch der Museen

(1) Jede Person ist berechtigt, die Ausstellungen der Museen, einschließlich ihrer Außenräume (Kreuzgang, Apothekergarten) unter Maßgabe dieser Ordnung zu besichtigen.

(2) Kinder unter 12 Jahren haben nur unter Aufsicht einer erwachsenen Begleitperson Zutritt zu den Ausstellungsräumen. Gruppen mit Schulklassen und von Kindertagesstätten fallen unter die Aufsichtspflicht von Lehrern und Begleitern.

§ 2 Öffnungszeiten

(1) **Das Thüringer Apothekenmuseum** der Stadt Bad Langensalza ist saisonal wie folgt geöffnet:

In der Wintersaison vom 1. November bis 31. März:

Mittwoch, Samstag und Sonntag 13-17 Uhr

In der Wintersaison ist der Apothekergarten geschlossen.

In der Sommersaison vom 1. April bis 31. Oktober:

Dienstag bis Sonntag und an Feiertagen: 13-17 Uhr

Das Stadtmuseum im Augustinerkloster hat ganzjährig wie folgt geöffnet:

Dienstag bis Sonntag und an Feiertagen von 13-17 Uhr

Beide Museen sind geöffnet an folgenden gesetzlichen Feiertagen:

nichtamtliche Leefassung

Himmelfahrt, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Weltkindertag, Tag der Deutschen Einheit, Reformationstag

Beide Museen sind geschlossen an folgenden gesetzlichen Feiertagen:

Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Pfingstmontag, 24. Dezember, erster und zweiter Weihnachtsfeiertag, Silvester“

- (2) Gruppen können die Museen nach Vereinbarung auch zu anderen Zeiten besuchen.
- (3) Bei Veranstaltungen, Sonderausstellungen, an Feiertagen oder aus anderen Gründen können abweichende Öffnungszeiten durch den Bürgermeister festgesetzt werden, die durch öffentliche Bekanntmachung sowie durch Aushang in den Museen bekannt gegeben werden.
- (4) Beide Museen können für einen Betriebsurlaub bis zu zwei Wochen geschlossen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Bürgermeister.

§ 3 Hausordnung

1. Hausrecht:

Die Stadt Bad Langensalza übt, vertreten durch den(die) Museumsleiter(in), das Hausrecht aus. Den Weisungen des Museumsleiters(in) und des Personals ist Folge zu leisten. Sie dienen der Sicherheit der Besucher und dem Schutz der in den Museen verwahrten Kulturgüter.

2. Zutritt:

- (1) Soweit nicht anders vereinbart, ist das zu zahlende Eintrittsentgelt am Einlass vor dem Besuch der Ausstellungen oder der Veranstaltungen zu entrichten.
- (2) Das Betreten der Ausstellungsräume mit sperrigen Gegenständen aller Art (Regenschirme, Regenkleidung, Rucksäcken, Koffern und großen Taschen) sowie mit Kinderwagen ist nicht gestattet. Für die Aufbewahrung der vorgenannten Gegenstände sowie Jacken steht eine Garderobe zur Verfügung. Das Tragen der Oberbekleidung über dem Arm ist aus konservatorischen und sicherheitstechnischen Gründen nicht gestattet. Die nicht an der Garderobe abgegebenen Kleidungsstücke müssen daher am Körper getragen werden.
- (3) Für Menschen mit Behinderung können besondere Zutrittsregelungen getroffen werden.
- (4) Das Betreten der Museen mit Hunden oder anderen Tieren ist nicht gestattet. Von dieser Regelung ausgenommen sind ausgebildete und angeleinte Begleittiere (Blindenführhunde, u.a.) im Apothekegarten am Haus Rosenthal und im Kreuzgang des Stadtmuseums im Augustinerkloster.
- (5) Das Mitbringen von Waffen (Schuss-, Hieb- und Stichwaffen) sowie von Gefahrgut ist verboten.
- (6) Die Museen der Stadt Bad Langensalza können außerhalb der regulären Öffnungszeiten zu Veranstaltungen des Museums und zu vereinbarten Veranstaltungen Dritter betreten werden.

nichtamtliche Leefassung

3. Aufsicht:

(1) Das Aufsichtspersonal ist angewiesen, darauf zu achten, dass die Hausordnung eingehalten wird. Den Anweisungen ist daher Folge zu leisten.

(2) Verstöße gegen die Hausordnung können einen Hausverweis zur Folge haben. Werden wiederholt Verstöße gegen die Hausordnung beobachtet, kann ein Hausverbot ausgesprochen werden. Das Eintrittsgeld wird bei Hausverweis und Hausverbot nicht zurückerstattet.

(3) Die Plattform des Turmes im Stadtmuseum darf aus Sicherheitsgründen nicht von mehr als 10 Personen gleichzeitig betreten werden.

(4) Bei Veranstaltungen in den öffentlichen Museumsbereichen können besondere Regelungen zur Wahrung von Ordnung und Sicherheit und zum Schutz von Personen erlassen werden.

4. Fotografieren:

(1) Das Fotografieren in den Ausstellungsräumen ist nur für den persönlichen Gebrauch, nur bei ausgeschaltetem Blitzlicht und nur ohne Teleskop-Arme für Selfies erlaubt.

(2) Für eine kommerzielle Nutzung ist das Fotografieren und Filmen in den Ausstellungsräumen sowie im Außengelände der Museen nur mit ausdrücklich schriftlicher Erlaubnis der Museumsleitung und des(r) zuständigen Fachbereichsleiters(in) gestattet.

(3) Die Foto- und Drehgenehmigung für gewerbliche Zwecke sowie die Veröffentlichung der hergestellten Fotografien oder Filme muss formell beantragt werden und unterliegt den Bestimmungen über sonstige Entgelte laut der gültigen Benutzungs- und Entgeltordnung für die Museen der Stadt Bad Langensalza.

(4) Im Übrigen haben die Antragsteller die gesetzlichen Vorschriften des Kunsturhebergesetzes vom 9.1.1907 in der jeweils geltenden Fassung sowie die gesetzlichen Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes vom 9.9.1965 in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen.

(5) Die Benutzung von Lichtquellen aller Art und sonstigem Zubehör als Hilfsmittel der Fotografie / des Films ist ebenfalls erlaubnispflichtig. Die Erteilung der Erlaubnis setzt voraus, dass andere Besucher von der Besichtigung einzelner Räume oder Gegenstände hierdurch nicht ausgeschlossen oder in irgendeiner Form behindert oder belästigt werden.

(6) Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Fotoerlaubnis besteht nicht.

(7) Zum Schutz von Leihgaben, besonderen Objekten oder Objektgruppen können abweichende Regelungen für das Fotografieren getroffen werden.

5. Essen und Trinken:

(1) Das Essen und Trinken ist im Museumsbereich nur in den dafür ausgewiesenen Bereichen gestattet. Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.

(2) Das Mitführen sowie das Konsumieren alkoholischer Getränke im Museumsbereich sind untersagt.

nichtamtliche Leefassung

6. Verhalten:

- (1) Besucher haben sich in den Museen so zu verhalten, dass kein anderer behindert oder belästigt wird. Besucher haften für alle durch ihr Verhalten entstandenen Schäden.
- (2) Es ist grundsätzlich nicht gestattet, die Exponate zu berühren; Ausnahmen sind deutlich gekennzeichnet.
- (3) In unmittelbarer Nähe der Exponate darf nicht mit Gegenständen hantiert werden, die geeignet sind, Beschädigungen an den Ausstellungsobjekten herbei zu führen. Es ist weiterhin darauf zu achten, einen Mindestabstand von 40 cm zu den Objekten einzuhalten, um sie vor Beschädigungen zu bewahren.
- (4) Begleitpersonen Minderjähriger sind für das angemessene Verhalten der von ihnen betreuten Personen verantwortlich. Das Rennen, Herumtoben und Lärmen ist nicht gestattet.
- (5) Die Mitnahme von Fahrrädern, Scootern, Inlineskates und Vergleichbarem in das Museum ist verboten.
- (6) In den Ausstellungsräumen ist das Benutzen von Audiogeräten (mp3-Player, etc.) mit Rücksicht auf andere Besucher nicht gestattet. Das Telefonieren in den Ausstellungsräumen ist nur im Notfall gestattet.
- (7) Bei Verdacht eines Diebstahls dürfen von den Museumsmitarbeitern Taschenkontrollen vorgenommen werden.
- (8) Durchgänge und Notausgänge sind freizuhalten. Großobjekte dürfen nicht als Sitzgelegenheiten benutzt werden.
- (9) Das Betreten von abgegrenzten Rasenflächen ist nur im Ausnahmefall (z.B. bei Sonderveranstaltungen) gestattet.
- (10) Pflanzen in den Gärten dürfen nicht abgeschnitten, abgerissen oder ausgegraben werden. Das vorsichtige Berühren (Geruchsprobe) ist gestattet, insofern an der Pflanze kein bleibender Schaden entsteht.
- (11) Bei Veranstaltungen gelten bei Bedarf individuelle Regelungen.
- (12) In den Museen gilt grundsätzlich das Rauchverbot. Das Rauchen im Außenbereich der Museen (Kreuzgang, Apothekergarten) kann bei Veranstaltungen im Freien gestattet werden.

7. Fundgegenstände:

Fundgegenstände sind am Empfang abzugeben. Sie werden für die Dauer von zwei Werktagen im betreffenden Haus aufbewahrt. Anschließend werden sie an das städtische Fundbüro übergeben und sind dort abzuholen. Über die Objekte wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 4 Leihverkehr

Die Museen können Sammlungsgut zu Ausstellungs- und Wissenschaftszwecken an andere Museen ausleihen. Die Ausleihe kann von Auflagen abhängig gemacht werden.

nichtamtliche Leefassung

§ 5 Wissenschaftliche Erforschung von Museumsgut durch Dritte

Zum Zwecke der wissenschaftlichen Erforschung von Museumsobjekten können wissenschaftlichen Institutionen oder Personen nach Antragstellung und schriftlicher Vereinbarung einzelne Sammlungsobjekte oder Sammlungsgruppen untersuchen und dokumentieren. Die Benutzung des Sammlungsgutes erfolgt in den jeweiligen Museen entsprechend des Benutzerantrages.

§ 6 Reproduktion und Editionen

(1) Die Anfertigung von Reproduktionen und deren Publikation sowie die Edition von Museumsgut bedürfen der Zustimmung der Stadt Bad Langensalza. Die Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck und unter Angabe der Belegstelle verwendet werden.

(2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Anfertigung von Kopien. Die Entscheidung darüber obliegt dem(r) Museumsleiter(in). Dabei sind der Erhaltungszustand der Vorlage und der zeitliche Aufwand ausschlaggebend.

§ 7 Auswertung des Museumsgutes

Benutzer haben bei der Auswertung der aus dem Museumsgut gewonnenen Erkenntnisse die Rechte und Interessen der Stadt Bad Langensalza sowie die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter zu wahren. Sie haben die Stadt Bad Langensalza von Ansprüchen Dritter durch schriftliche Erklärung freizustellen.

§ 8 Belegexemplar

Werden Arbeiten unter Verwendung der Sammlung der Museen verfasst, sind die Benutzer verpflichtet, dem Museum kostenlos und unaufgefordert ein Belegexemplar zu überlassen.

§ 9 Haftung der Besucher

Museumsbesucher und Benutzer von Sammlungsgut haften für die von ihnen verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Museumsgutes sowie für sonstige bei der Benutzung der Museen verursachte Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Benutzer nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

§ 10 Haftung der Stadt Bad Langensalza

(1) Die Stadt Bad Langensalza haftet nicht für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer. Dies gilt auch für Gegenstände, die aus der Garderobe abhandengekommen sind.

(2) Die gesetzliche Haftung wegen Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit bleibt unberührt.

ENTGELTORDNUNG

§ 11 Eintrittsentgelt

(1) Die Stadt Bad Langensalza erhebt für die Benutzung des Stadtmuseums im Augustinerkloster und des Thüringer Apothekenmuseums im „Haus Rosenthal“ Entgelte.

(2) Die Eintrittskarte berechtigt zum einmaligen Besuch der Museen mit seinen Ausstellungen und seines jeweiligen Außengeländes (Apothekergarten und Kreuzgang).

nichtamtliche Leefassung

(3) Die Kombikarte berechtigt zum jeweils einmaligen Besuch des Stadtmuseums und des Thüringer Apothekenmuseums an drei aufeinanderfolgenden Öffnungstagen.

(4) Bei öffentlichen Museumsführungen wird zuzüglich des Eintritts eine Führungsgebühr pro Teilnehmer in Höhe von 2,50 € erhoben.

(5) Ermäßigter Eintritt in die Ausstellungen der Museen wird folgenden Personen gewährt:

- Gäste mit Gästekarte,
- Auszubildende und Studenten,
- Menschen mit Behinderung bei Vorlage des Nachweises (Grad der Behinderung min. 70%),
- Besucher mit einer gültigen Eintrittskarte des Baumkronenerlebnisparks, der Friederiken Therme, der Kindererlebnisswelt „Rumpelburg“ oder des Wildkatzendorfes Hütscheroda (max. 2 Tage zurückliegend),
- Inhaber der Ehrenamtscard,
- Gruppen ab 10 Personen.

Alle Ermäßigungen werden nur auf Vorlage eines gültigen Ausweises/Nachweises gewährt.

(6) Freier Eintritt in die Ausstellungen der Museen wird folgenden Personen gewährt:

- für eine Begleitperson eines Menschen mit Behinderung, dessen Schwerbehindertenausweis den Buchstaben „B“ ausweist,
- für Kinder und Schüler
- begleitende Lehrer und Erzieher,
- Reiseleiter,
- berufene Gästeführer der Stadt Bad Langensalza,
- Rosenkönigin der Stadt Bad Langensalza,
- Gäste mit Ausweisen der ICOM, des Deutschen Museumsbundes, des Museumsverbandes Thüringen e.V.,
- Personen mit Presseausweis.
- Inhaber eines gültigen Kombitickets oder Kombitickets + für die Gärten in Bad Langensalza

Alle Befreiungen werden nur auf Vorlage eines gültigen Ausweises/Nachweises gewährt.“

(7) Freier Eintritt in die Ausstellungen besteht auch bei

- bei Ausstellungseröffnungen
- am Internationalen Museumstag und
- am Tag des offenen Denkmals.

(8) Bei Veranstaltungen (z.B. Vorträgen, Lesungen, Konzerten usw.) gelten die dafür veranschlagten und durch den Bürgermeister festgesetzten Eintrittspreise.

§ 12 Benutzungsentgelt

(1) Für die Benutzung und Verwendung von Museumsgütern, einschließlich beanspruchter Leistungen der Museen, insbesondere für Reproduktionen, für die Wiedergabe von Museumsgut für kommerzielle Zwecke und entstandene Auslagen der Museen werden Entgelte entsprechend der gültigen Entgeltordnung erhoben, die innerhalb von vier Wochen nach Ausstellung der Rechnung auf eines der angegebenen Konten der Stadt Bad Langensalza überwiesen sein müssen. Die Bewilligung zur Benutzung von Sammlungs- und Ausstellungsobjekten durch Dritte erfolgt nach schriftlichem Antrag (Benutzungsantrag) des Antragstellers.

(2) Die Stadt Bad Langensalza kann angemessene Vorschüsse auf die Entgelte und

nichtamtliche Leefassung

Auslagen verlangen und ihre Tätigkeit von der Bezahlung der Vorschüsse abhängig machen.

(3) Schuldner des Benutzungsentgeltes sind alle Personen, die Leistungen der Bad Langensalzaer Museen in Anspruch nehmen. Bei Minderjährigen ist Entgeltschuldner der gesetzliche Vertreter. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

(4) Sonstige Entgelte sind mit der Gewährung der Benutzungsmöglichkeit, bei beanspruchten Leistungen mit der Vornahme der einzelnen Leistung zu entrichten und sind sofort fällig.

(5) Gebührenfreiheit besteht bei Forschungen, die nachweisbar wissenschaftliche, ort- und heimatgeschichtliche Zwecke verfolgen. Die Benutzung und Wiedergabe von Sammlungsgütern der Museen durch öffentliche Körperschaften, Stiftungen, andere Museen und des Thüringer Museumsverbandes e.V., für Schüler, Studenten und Auszubildende im Rahmen der jeweiligen Ausbildung ist gebührenfrei. Die Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Zahlung von Auslagen.

(6) Bei museumspädagogischen Veranstaltungen der Museen mit Kindern und Schülern im Rahmen des Unterrichtes und in Ferienprojekten der Museen wird ein Unkostenbeitrag erhoben, der sich nach dem jeweiligen Materialaufwand berechnet, mindestens jedoch 2,00 € je Kind.

§ 13 Tabelle der Eintrittsentgelte (gültig für beide Museen)

Tarifgruppe	Einzelticket	Kombiticket Museen (für Apotheken- und Stadtmuseum, gültig für 3 Tage)
Tageskarte je Person	5,00 €	8,00 €
Tageskarte mit Ermäßigung	4,00 €	6,00 €
Führung in öffentlichen Museumsführungen /Person	2,50 €	-
Führungen für angemeldete Gruppen (max. 20 Personen)	40,00 €	-

§ 14 Tabelle der Benutzungsentgelte

Nr.	Entgelttatbestand		Entgelt Euro / €
1	Benutzung		
	Materialkosten bei museumspädagogischen Veranstaltungen, je nach Aufwand		mind. 2,00 € / Person
2	Nutzungsrechte zur Wiedergabe von Museumsgut für gewerbliche Zwecke		
2.1.	Für Wiedergabe in Druckeditionen nach erteilter Genehmigung		
	Auflage bis: 500 Exemplare	je verwend. Vorlage	15,00 €

nichtamtliche Leefassung

	1.000 Exemplare	je verwend. Vorlage	25,00 €
	ab 5.000 Exemplare	je verwend. Vorlage	50,00 €
2.2.	Für Fotoshootings im Museum und Fotos aller Art nach Erteilung der Genehmigung, z B. für Hintergründe für Hochzeitskataloge, Modefotografie, Publikationen aller Art, Vereinszeitungen, Veröffentlichung im Internet auf eigene Homepage	pauschal	60,00 €
3	Reproduktionen		
3.1.	Digitales Reproduzieren und Speichern von Museumsgut	je Datei, je Foto	2,50 €
3.2.	Brennen und Abgabe eines Datenträgers	je CD-ROM, DVD	5,00 €
3.3.	E-Mail Versendung	je Versendung	2,00 €
3.4.	Selbstständige Fotoreproduktion zum eigenen Gebrauch mit Verbleib des Urheberrechts bei den Museen und Verbot des Verkaufs weiterer Abzüge	je Aufnahme	2,00 €
3.5.	Auslagen und Sonderleistungen (besonderer Aufwand für Verpackung, Versicherung, Beförderung, u.a.)		In voller Höhe